

Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

Abfallsatzung der Stadt Kelkheim (Taunus) in der Fassung vom 17. Dezember 2014

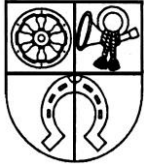
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelkheim (Taunus) hat in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2014 diese Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Kelkheim (Taunus) – Abfallsatzung (AbfS) – beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird: §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 178), § 20 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) i. V. m. § 1 Absatz 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. I. S. 80) und §§ 1 bis 6a, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134).

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I. S 1324) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung der Stadt umfasst das Einsammeln der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen.
- (3) Die Stadt informiert und berät im Rahmen der Erfüllung ihrer Einsammlungspflicht über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stadt Dritter bedienen.

§ 2 Begriffsbestimmungen nach § 2 Gewerbeabfallverordnung

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind alle nicht in Absatz 1 aufgeführten Abfälle, insbesondere



Stadt Kelkheim (Taunus)

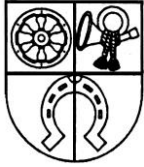
Satzungen

- gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind und
- Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Abfälle.

§ 3

Ausschluss von der Einsammlung

- (1) Der Abfalleinsammlung der Stadt unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Einsammlung im Sinne des Absatzes 1 ausgeschlossen sind:
 - a) Abfälle, Materialien und Stoffe im Sinne § 2 Absatz 2 KrWG
 - b) Schlämme aus kommunalen Kläranlagen und industriellen sowie gewerblichen Schlammbehandlungsanlagen und ähnliche flüssige, schlammige und pastöse Abfälle
 - c) Abfälle, die der Rücknahme- und Rückgabepflichtung aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen (§ 20 Absatz 2 Satz 1 KrWG), mit Ausnahme des Altpapiers
 - d) Gefährliche Abfälle, mit Ausnahme der der Schadstoffkleinmengen nach § 1 Absatz 4 HAKrWG
 - e) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (insbesondere gewerbliche Abfälle). Davon ausgenommen und damit nicht ausgeschlossen sind
 - Bioabfälle i. S. d. § 3 Absatz 7 KrWG, soweit es sich nicht um Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe, aus dem Einzelhandel oder um vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben handelt
 - Altpapier
 - f) Explosive und zerplatzbare Stoffe, Karbidrückstände sowie leicht entzündbare oder feuergefährliche Abfälle. Im Einzelfall können die genannten Abfälle, insbesondere Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit es die Kapazitäten der Abfallentsorgungsanlagen zulassen, zur Entsorgung angenommen werden.
- (3) Über den Absatz 1 hinaus können mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes Hessen durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, von der Einsammlung und Beförderung sowie der gesamten Entsorgung (Anlieferung, Behandeln, Lagern und Ablagern sowie Verwerten) ausgeschlossen werden. Die Stadt Kelkheim (Taunus) kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, sie bis zur Entscheidung der zuständigen Be-



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

- hörde auf ihrem Grundstück oder an anderer Stelle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 15 Absatz 2 KrWG) nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Die von der Entsorgung durch die Stadt Kelkheim (Taunus) ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugerinnen/Erzeugern oder Besitzerinnen/Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG (§§ 7 Absatz 2 und 15 Absatz 1) und des HAKrWG zu entsorgen. Insbesondere sind gefährliche Abfälle (§§ 3 Absatz 5; 48 Satz 2 KrWG i. V. m. § 3 Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) und der Altholzverordnung vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) und der Versatzverordnung vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2833), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) zur Beseitigung dem in der Verordnung nach § 11 Absatz 1 HAKrWG bestimmten zentralen Träger anzudienen und zurückzunehmende Abfälle dem Rücknahmepflichtigen zurückzugeben.

§ 4

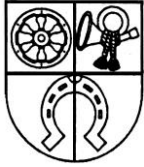
Einsamlungssysteme

- (1) Die Stadt führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und im Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 5

Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperrigen Abfällen im Holsystem

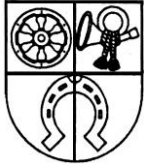
- (1) Die Stadt sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung und sperrige Abfälle ein:
 - a) Papier, Pappe, Kartonagen
 - b) Kompostierbare Gartenabfälle
 - c) Kompostierbare Bio- und Küchenabfälle
 - d) Alteisen
 - e) Sperrige Abfälle
 - f) Kühl- und oder Gefriergeräte, Elektroherde, sonstige Elektrogeräte und Bildschirme wie Monitore und Fernseher
 - g) Abfälle, die einer besonderen Einsammlung bedürfen
- (2) Der Magistrat kann die Einsammlung zusätzlicher verwertbarer Abfälle im Holsystem beschließen. Sofern für die Abfälle andere Entsorgungswege eröffnet



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

- werden, kann der Magistrat die Einstellung der Einsammlung beschließen. Die Änderungen sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Papier, Pappe und Kartonagen (Absatz 1 Buchstabe a) sind in den dazu bestimmten blauen Behältern, die in den Nenngrößen von 240 l und 1.100 l zugelassen sind, vom Abfallbesitzer zu sammeln und an den Abfuhrtagen in diesen Behältern zur Abfuhr unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen. Andere Abfälle dürfen nicht in die blauen Behälter eingegeben werden.
 - (4) Zur Einsammlung der kompostierbaren Gartenabfälle (Absatz 1 Buchstabe b) führt die Stadt gesonderte Abfahren durch. Soweit die kompostierbaren Gartenabfälle nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert oder andere zugelassene Entsorgungswege genutzt werden, sind sie an den dafür vorgesehenen Abfuhrtagen entsprechend § 10 bereitzustellen. Die maximale Abfuhrmenge beträgt je Grundstück und Abfuhrtag 1 cbm. Abgefahren werden Gras, Laub, Rückschnitt und Ausputz von Bäumen, Sträuchern und dergleichen. Dies ist ausschließlich in maximal 1,50 m langen Bündeln oder verpackt in Jutesäcken mit der Aufschrift „Grünabfuhr Stadt Kelkheim“ bereitzustellen. Äste dürfen nur maximal 5 cm dick sein. Die Jutesäcke sind gegen Gebühr in den Verkaufsstellen erhältlich, die gemäß § 11 Absatz 1 bekannt gegeben werden.
 - (5) Kompostierbare Bio- und Küchenabfälle (Absatz 1 Buchstabe c) sind in den dazu bestimmten braunen Behältern, die in den Nenngrößen von 120 l und 240 l zugelassen sind, vom Abfallbesitzer zu sammeln und an den Abfuhrtagen in diesen Behältern zur Abfuhr unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen. Andere Abfälle dürfen nicht in die braunen Behälter eingegeben werden.
 - (6) Die Einsammlung von Alteisen in haushaltsüblichen Mengen (Absatz 1 Buchstabe d) führt die Stadt im Rahmen der Sperrmüllabfahren durch. An den Abfuhrtagen ist das Alteisen entsprechend § 10 zur Abfuhr bereitzustellen. Hohlkörper, wie z. B. Fässer, müssen mindestens einmal geteilt sein. Das einzelne Abfallstück darf höchstens 2,00 m lang oder 50 kg schwer sein. Gegenstände aus Eisen, die mit Flüssigkeiten befüllbar sind, sowie Ölöfen, dürfen nur vollständig entleert bereitgestellt werden.
 - (7) Zur Einsammlung von sperrigen Abfällen in haushaltsüblichen Mengen (Absatz 1 Buchstabe e) führt die Stadt Sperrmüllabfahren durch. An den Abfuhrtagen sind die sperrigen Abfälle vom Abfallbesitzer zur Abfuhr gemäß § 10 bereitzustellen. Sperrige Abfälle sind ausschließlich feste Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in den auf dem Grundstück stehenden Restmüllbehälter passen. Das einzelne Abfallstück darf höchstens 2,00 m lang und maximal 50 kg schwer sein. Von der Sperrmüllabfuhr insbesondere ausgeschlossen sind:
 - a) Restmüll (auch in Säcken oder anderen Behältern)
 - b) Abfallstoffe aller Art aus Gewerbe- und Industriebetrieben
 - c) Bauschutt, Sanitärgegenstände, Steine, Erde, Sand, Zement, Baumwurzeln sowie Baumstämme
 - d) Fäkalien und Tierkadaver



Stadt Kelkheim (Taunus)

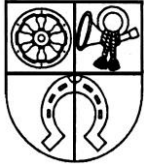
Satzungen

- e) flüssige Stoffe aller Art, z. B. Farbreste, Öl usw.
 - f) Säuren, wassergefährdende, ölhaltige, zündfähige, explosive, radioaktive, giftige sowie gasentwickelnde Stoffe
 - g) Autowracks, Maschinen und Teile derselben
 - h) Altreifen
 - i) Ölöfen und Öltanks
 - j) Kompostierbare Gartenabfälle
 - k) Zeitungen, Zeitschriften, Kartonagen
 - l) Altglas
 - m) Elektro- und Elektronikschrott
- (8) Zur Einsammlung der Kühl- und oder Gefriergeräte, Elektroherde, sonstiger Elektrogeräte und Bildschirmgeräte wie Monitore und Fernseher (Absatz 1 Buchstabe f) führt die Stadt gesonderte Abfahren durch. An den Abfahrtagen sind die vorgenannten Geräte vom Abfallbesitzer zur Abfuhr unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung bereitzustellen. Abgeholt werden nur Geräte, welche zur Abholung angemeldet wurden.
- (9) Die Einsammlung der Abfälle, die aufgrund ihrer Größe, Gewicht, Eigenschaft und Beschaffenheit einer besonderen Einsammlung bedürfen (Absatz 1 Buchstabe g), erfolgt nur auf gesonderten Antrag des Abfallbesitzers.
- (10) Soweit Gegenstände, die nicht zu der jeweiligen Abfuhr zugelassen sind, auf öffentlichen Verkehrsflächen bestimmungswidrig für die Abfuhr am Abfuhrtag abgestellt werden und eine Mitnahme von den Beauftragten der Stadt durch Stehen lassen verweigert wird, müssen die Gegenstände am Abfuhrtag von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt werden.
- (11) Die Anzahl der Abfuhrtermine für die in Absatz 1 aufgeführten Abfälle ist in § 2 der Gebührensatzung zur Abfallsatzung festgesetzt. Die Abfuhrtermine werden gemäß § 11 Absatz 1 bekannt gegeben.

§ 6

Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem

- (1) Die Stadt sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung:
- a) Altglas
 - b) Textilien und Schuhe
 - c) Bauschutt, Erdaushub, Bauabfälle
 - d) Kompostierbare Gartenabfälle
 - e) Altmetall, Aluminium, Weißblech und Schrott
 - f) Flachglas
 - g) Altholz
 - h) Sperriger Gartenabfall
 - i) Sperrmüll
 - j) Elektro- und Elektronikschrott aus Privathaushalten
 - k) Papier und Kartonagen



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

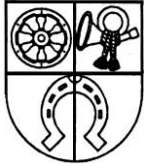
- l) Altreifen
- m) Batterien
- (2) Die Stadt oder von ihr zugelassene Dritte stellen zur Einsammlung der in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Abfälle Sammelbehälter an allgemein zugänglichen Plätzen auf. Die Sammelbehälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils in einen Behälter eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle, als die so bezeichneten, dürfen nicht in diese Sammelbehälter eingegeben werden.
- (3) Die Stadt stellt Flächen für die Aufstellung von Altglas- und Textilien- bzw. Schuhbehältern zur Verfügung. Der Magistrat kann – um Belästigungen zu vermeiden – Einwurfzeiten festlegen. Die auf den Behältern angegebenen Einwurfzeiten sind einzuhalten.
- (4) Die in Absatz 1 c bis m genannten Abfälle sind vom Abfallbesitzer zur Annahmestelle im Wertstoffhof der Stadt Kelkheim (Taunus) zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Öffnungszeiten des Wertstoffhofes und der Grünschnittannahmestelle werden im Bekanntmachungsorgan der Stadt Kelkheim (Taunus) gemäß § 11 bekanntgegeben. Der Betreiber des Wertstoffhofs kann für die Annahme von Wertstoffen und Abfall Gebühren erheben.
- (5) Die in Absatz 1 Buchstabe c genannten Bauabfälle sind vom Abfallbesitzer zum Wertstoffhof der Stadt zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung und Verwertung zu überlassen. Folgende Abfälle werden auf dem Wertstoffhof bis maximal 1 cbm Gesamtvolumen je Öffnungstag und gebührenzählendem Haushalt gebührenfrei angenommen:
 - Unbelasteter Erdaushub
 - Unbelasteter Bauschutt
 - Unbelasteter Mischschutt (Bauschutt und Erde vermischt)
 - Wertstoffgemisch
 - Mischschrott
 - Unbehandeltes Holz

Gegen eine vor Ort zu zahlende Gebühr (§ 2 Abs. 8 der Gebührensatzung zur Abfallsatzung) können auf dem Wertstoffhof abgegeben werden:

- Mehrmengen verwertbarer Abfälle
- Sonstige Bauabfälle
- Sperrmüll
- Pkw-Reifen mit und ohne Felgen

Außerdem werden auf dem Wertstoffhof folgende Abfälle zur Verwertung ohne zusätzliche Gebühr angenommen:

- Papier, Pappe, Kartonagen
- Leichtverpackungen (Aluminium, Weißblech, Kunststoffe)
- Verbundmaterialien



Stadt Kelkheim (Taunus)

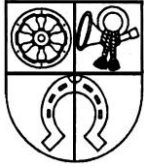
Satzungen

- Expandiertes Polystyrol (Styroporformteile)
 - Altbatterien
 - Elektrokleingeräte, sowie Geräte aus dem EDV- und Kommunikationsbereich
- (6) Die in Absatz 1 Buchstabe d genannten kompostierbaren Gartenabfälle sind, sofern sie mengenmäßig nicht über die Biotonne gesammelt werden, vom Abfallbesitzer zur Grünschnittannahmestelle des Wertstoffhofes zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung und Verwertung zu überlassen. Auf der Grünschnittannahmestelle des Wertstoffhofes werden je Öffnungstag und je gebührenzählendem Haushalt bis zu 1 cbm kompostierbare Gartenabfälle sowie 0,5 cbm Wurzelstücke/Stammholz gebührenfrei angenommen. Mehrmengen können gegen Zahlung einer Gebühr gemäß § 2 Abs. 8 der Gebührensatzung zur Abfallsatzung abgegeben werden.
- (7) Ort, Termine und Öffnungszeiten des Wertstoffhofes und der Grünschnittannahmestelle werden gemäß § 11 Absatz 1 bekannt gegeben. Die Anlieferung gewerblicher Abfälle, welche nicht gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 GewAbfV vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) sind, ist nicht zulässig.

§ 7

Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll)

- (1) Nicht verwertbare Abfälle (Restmüll) werden im Holsystem eingesammelt.
- (2) Der Restmüll ist vom Abfallbesitzer in den dafür vorgesehenen Gefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.
- (3) Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 9 Absatz 1 genannten Gefäße mit den in § 2 der Gebührensatzung zur Abfallsatzung aufgeführten Nenngrößen.
- (4) In die Restmüllgefäße dürfen keine verwertbaren Abfälle eingegeben werden, die nach den §§ 5 und 6 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmung berechtigen die Stadt oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen sind.
- (5) Es werden nur Restmüllbehälter geleert, die mit einer jeweils gültigen Gebührenmarke an der von der Stadt in einem Anschreiben festgelegten Stelle versehen sind.
- (6) Die Behälter sind zu den von der Stadt nach § 11 Absatz 1 festgesetzten und bekannt gemachten Zeiten bereitzustellen.
- (7) Soweit Restmüllbehältnisse wegen Überfüllung / Übergewicht oder wegen des Inhalts nicht entleert werden, müssen die Behältnisse am Abfuhrtag unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt werden.
- (8) Auf Antrag des Abfallbesitzers können Leerungen von Restmüllcontainern in den Nenngrößen 0,7 cbm und 1,1 cbm durchgeführt werden.



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

§ 8

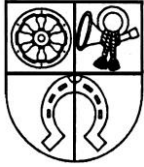
Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Stadt oder von ihr zugelassene Dritte Gefäße (z. B. Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen.

§ 9

Abfallgefäße

- (1) Restmülltonnen sind vom Abfallbesitzer zu beschaffen. Restmüllcontainer werden von der Stadt gestellt. Die blauen Papierabfallbehälter und die braunen Bio-Tonnenbehälter werden von der Stadt oder dem von ihr beauftragten Dritten gestellt. Andere Gefäße sind nur zugelassen, wenn sie normgerecht und mit den Abfuhrfahrzeugen kompatibel sind. Der Magistrat informiert auf Anfrage über die zugelassenen Gefäße und Bezugsmöglichkeiten. Andere als die zugelassenen Gefäße werden nicht geleert. Die Anschlusspflichtigen gemäß § 12 Absatz 1 haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhafte Beschädigungen und für Verluste.
- (2) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur soweit gefüllt werden, dass die Deckel durch ihr Eigengewicht schließen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten. Nicht geleerte Abfallgefäße sind nach Durchführung der Restmüllabfuhr unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen nach § 12 Absatz 1 oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.
- (3) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient deren Farbe. In die grauen Gefäße ist der Restmüll einzufüllen; in die braunen Gefäße sind die kompostierbaren Abfälle; in die blauen Gefäße sind Papier, Pappe und Kartonagen einzufüllen.
- (4) Die Abfallgefäße sind an den nach § 11 Absatz 1 bekannt gegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehweges oder - soweit keine Gehwege vorhanden sind - am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.
- (5) In besonderen Fällen - wenn zum Beispiel Grundstücke nicht oder nur mit erheblichem Aufwand von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können - kann die Stadt bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzu-



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

stellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung vorrangig zu berücksichtigen sind.

- (6) Das Volumen der Restmüllgefäße auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück soll so bemessen sein, dass 15 l Behältervolumen für jeden Bewohner und jeden Beschäftigten nicht unterschritten wird. Restmüllsäcke mit dem Aufdruck „Stadt Kelkheim...“ sind anstelle von oder zusätzlich zu Abfallgefäßen zugelassen, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück geringe oder zusätzliche Abfallmengen anfallen. Für kompostierbare Abfälle müssen die hierfür bestimmten kompostierbaren Jutesäcke mit dem Aufdruck „Grünabfuhr Stadt Kelkheim“ verwendet werden. Die Säcke sind bei den nach § 11 Absatz 1 bekannt gegebenen Verkaufsstellen zu beziehen. Ihr Gewicht darf maximal 50 kg betragen.
- (7) Soweit die Restmüllgefäße nicht von der Stadt erworben werden, haben die Grundstückseigentümer (Nutznießer, Mieter) vor Aufstellung eines anderen Restmüllgefäßes, aber auch bei Zuzug oder Umzug, die Stadt zu informieren.

§ 10

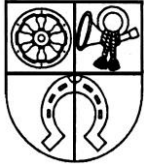
Bereitstellung sperriger Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle sind an den dafür vorgesehenen und nach § 11 Absatz 1 bekannt gegebenen Abfuhrtagen an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 9 Absatz 4 gelten entsprechend. Sperrige Abfälle dürfen nicht in Säcken oder sonstigen Verpackungsmaterialien herausgestellt werden. Abfälle nach § 5 Absatz 1, die bei der Einsammlung im Holsystem nicht abgefahren werden, sind unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.
- (2) Sperrige Abfälle sind so bereitzustellen, dass eine Benutzung des Gehweges noch möglich ist. Wer die zur Abholung bereitgestellten sperrigen Abfälle nach verwertbaren Gegenständen durchsucht, hat sie anschließend wieder entsprechend § 9 Absatz 4 so zu lagern, dass der Fuß- und Fahrverkehr nicht beeinträchtigt wird. Das Aufreißen oder Zerfleddern von herausgestellten Säcken und Verpackungsmaterial ist untersagt.

§ 11

Einsammlungstermine / Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Einsammlungstermine und -zeiten, Ort und Öffnungszeiten der Annahmestellen, die Verkaufsstellen für die städtischen Abfallsäcke, Informationen über Abfallarten, Containerstandplätze, etc. werden im Bekanntmachungsorgan der Stadt Kelkheim (Taunus) öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Stadt gibt nach Möglichkeit in ihrem in Absatz 1 genannten Mitteilungsorgan auch die Termine für die Einsammlung von Abfällen nach § 1 Absatz 4 HAKrWG



Stadt Kelkheim (Taunus)

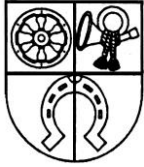
Satzungen

(Schadstoff-Kleinmengen) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern von Dritten (Landkreis, Verbänden, Vereinen u. a.) zulässigerweise durchgeführt werden.

§ 12

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte ist verpflichtet, dieses Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm eine Grundgebühr gemäß § 2 Absatz 2 der Gebührensatzung zur Abfallsatzung veranlagt worden ist.
- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) eines Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Der Anschlusspflichtige nach Absatz 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Stadt mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer.
- (4) Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige der Stadt alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der städtischen Abfallentsorgung gemäß § 2 Absatz 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für
 - a) Abfälle, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
 - b) Abfälle, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 - c) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern,
 - d) pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) zugelassen ist, z. B. angezeigtes Verbrennen von Grünabfällen im Außenbereich.
- (6) Sofern für ein Grundstück keine Grundgebühr nach § 2 der Gebührensatzung zur Abfallsatzung veranlagt ist, hat der Anschlusspflichtige, Abfallerzeuger oder -besitzer keinen Anspruch auf gebührenfreie Leistungen nach dieser Abfallsatzung. Das Herausstellen von Abfällen nach § 5 Absatz 1 ist in diesen Fällen unzulässig.



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

§ 13 Allgemeine Pflichten

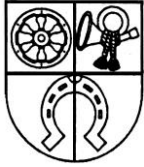
- (1) Abfälle sind ausschließlich gemäß den Vorgaben dieser Satzung zu entsorgen. Das Abstellen von Abfällen außer im Rahmen der Nutzung der zugelassenen Entsorgungswege ist untersagt.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (3) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereitzustellen.
- (4) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete unverzüglich zu beseitigen.
- (5) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, den Abfall nach verlorenen Gegenständen zu durchsuchen oder durchsuchen zu lassen.

§ 14 Unterbrechung der Abfalleinsammlung

Die Stadt sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung mitgeteilt werden können.

§ 15 Gebühren / Kostenerstattung

Die Höhe der zu zahlenden Gebühren / Kostenerstattung für die Inanspruchnahme der Leistungen nach dieser Satzung richtet sich nach der Gebührensatzung zur Abfallsatzung der Stadt Kelkheim (Taunus) in der jeweils geltenden Fassung.

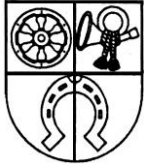


Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 Absatz 3 oder § 5 Absatz 5 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder -behälter eingibt oder daneben abstellt,
 2. entgegen § 5 Absatz 8 Kühl- und Gefriergeräte, Elektroherde, sonstige Elektrogeräte und/oder Bildschirmgeräte wie Monitore und Fernseher ohne Anmeldung herausstellt oder wild ablagert,
 3. entgegen § 6 Absatz 3 außerhalb der Einwurfzeiten die Sammelbehälter benutzt,
 4. entgegen § 7 Absatz 2 Restmüll nicht in den dafür vorgesehenen Behältnissen sammelt,
 5. entgegen § 7 Absatz 4 verwertbare Abfälle nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach § 5 Absatz 3 oder § 5 Absatz 5, sondern in das Restmüllgefäß eingibt,
 6. entgegen § 8 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkorb) eingibt,
 7. entgegen § 8 andere als die zugelassenen Abfälle in die Papierkörbe eingibt oder daneben abstellt,
 8. entgegen § 9 Absatz 2 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet oder nicht geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück abstellt,
 9. entgegen § 9 Absatz 4 Abfallgefäße an anderen als den öffentlich bekannt gegebenen Abfuhrtagen oder deren Vorabenden außerhalb des Grundstückes abstellt,
 10. entgegen § 9 Absatz 4 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
 11. entgegen § 9 Absatz 7 Änderungen im Bestand an Müllgefäßen der Stadt nicht unverzüglich mitteilt,
 12. entgegen § 10 Absatz 1 nach Durchführung der Sperrmüllabfuhr nicht abgefahrene Abfälle nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
 13. entgegen § 10 Absatz 1 Sperrmüll an anderen als den Abfuhrtagen und deren Vorabenden auf der öffentlichen Verkehrsfläche abstellt,
 14. entgegen § 10 Absatz 2 zur Einsammlung bereitgestellte sperrige Abfälle so lagert, dass der Gehweg unbenutzbar ist bzw. so umlagert, dass der Fuß- und Fahrverkehr beeinträchtigt wird oder herausgestelltes Verpackungsmaterial aufreißt bzw. zerfleddert,
 15. entgegen § 12 Absatz 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallsammlung anschließt,
 16. entgegen § 12 Absatz 3 den Wechsel im Grundeigentum nicht der Stadt mitteilt,
 17. entgegen § 12 Absatz 5 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der Abfallentsorgung überlässt,



Stadt Kelkheim (Taunus)

Satzungen

18. entgegen § 12 Absatz 6 Abfälle nach § 5 Absatz 1 herausstellt, obwohl kein Anspruch auf diese kostenlosen Leistungen besteht,
 19. entgegen § 13 Absatz 1 Abfälle außerhalb der Nutzung zugelassener Entsorgungswege abstellt,
 20. entgegen § 13 Absatz 2 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
 21. entgegen § 13 Absatz 4 Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 bis 1.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinn des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 17 **Inkrafttreten**

Diese Abfallsatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung vom 1. Januar 2003 außer Kraft.

Kelkheim (Taunus), den 17. Dezember 2014
Der Magistrat - Thomas Horn - Bürgermeister